

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Notbetreuung

Die Vorlage des Nachweises ist für alle Erziehungsberechtigten eines Kindes und alle Berufszweige erforderlich!!!

1. Daten des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	
Schülergruppe (A oder B)	

2. Daten zum Elternteil

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

3. Bestätigungen zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber mit Adresse	
beschäftigt seit	
als (Funktion, Abteilung)	
Umfang	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis _____
Angaben zur betrieblichen Präsenzpflcht (Stunden, Tageszeiten, Wochentage, Wechselschichten u. ä.)	
Home-Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind möglich	<input type="checkbox"/> ja, weitere Angaben: <input type="checkbox"/> nein

Die Beschäftigung wird wie oben angegeben bestätigt. Die Anwesenheit im Betrieb ist zu den genannten Zeiten zwingend erforderlich.

Sofern die/der Beschäftigte einen Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt (s. Punkt 4 der Rückseite) ist eine gesonderte Stellungnahme des Arbeitgebers in der Anlage beizufügen, aus der die besondere Funktion für das öffentliche Interesse sowie die betriebsnotwendige Stellung hervorgehen.

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Hinweis zur Beschäftigung in Unternehmen und Einrichtungen in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse finden Sie auf der Rückseite.

Hinweis:

Die Notbetreuung ist grundsätzlich für Kinder vorgesehen, deren Erziehungsberechtigte in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig sind:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich, z. B.:
 - **Ärzte, Hausärzte und deren Beschäftigte, Klinikpersonal sowie Apotheken**
 - **Hebammen**
 - **Pflegepersonal (ambulant und in Heimen)**
 - **Beschäftigte bei Medizinprodukt-/ Arzneimittelherstellern und in Laboren**
2. Beschäftigte im Bereich der **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr,**
3. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, inkl. der Kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung),
4. Beschäftigte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge **mit Sicherstellungsauftrag**, d.h. Beschäftigte in den Bereichen Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur, Risiko- und Krisenkommunikation soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung ausgeschöpft sind, z. B.:
 - **Beschäftigte der Stadtwerke, Abfallentsorger, Wasserverbände u. ä.**
 - **Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Fleischereifachgeschäfte etc.**
 - **Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen,**
 - **Beschäftigte im Transport und Logistikbereich (z. B. Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen, Berufskraftfahrer/-innen in der kritischen Infrastruktur)**
 - **Bankbeschäftigte (z. B. zur notwendigen Bargeldversorgung der Bevölkerung)**
 - **Beschäftigte des Jobcenters sowie der Bundesagentur für Arbeit (z. B. zur Auszahlung Kurzarbeitergeld)**
 - **Beschäftigte bei Tageszeitungen oder sonstigen tagesaktuellen Pressebereichen**
5. Beschäftigte im **Vollzugsbereich** einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Einzelne Beschäftigte in den vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können!

Ausgenommen von der Untersagung ist ebenfalls die Betreuung **in besonderen Härtefällen** (z.B. konkrete Kündigungsandrohung, erheblicher Verdienstausfall für mind. eine/n Erziehungsberechtigte/n, gesundheitliche Disposition und durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie festgestellte Härtefälle sowie berufstätige Alleinerziehende). Maßgeblich für besondere Härtefälle ist die Lebens- und Einkommenssituation der gesamten Familie/Lebensgemeinschaft. Ein konkreter Nachweis ist erforderlich.

Es gelten folgende ergänzende Vorgaben des Landes Niedersachsen:

- die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten auf das **notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß (auch zeitlich)** zu begrenzen,
- es ist ausreichend, wenn ein Elternteil im Bereich in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, **soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung (selbstverständlich auch des Partners) ausgeschöpft** sind.
- Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung entscheidet über die konkrete Aufnahme in die Notbetreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten, dabei sind neben den o.g. Berechtigten auch **Kinder mit Unterstützungsbedarf sowie Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden**, aufzunehmen.